

Titel:

Verfahrenseinstellung nach Rücknahme der Beschwerde

Normenkette:

VwGO § 80 Abs. 5, § 92 Abs. 3, § 126 Abs. 3

Schlagworte:

Beschlusstenor, Beschwerdestreitwert, Infektionsschutzgesetz, Landesrechtsanwaltschaft

Vorinstanz:

VG Bayreuth, Beschluss vom 04.03.2021 – 7 S 21.234

Tenor

I. Nach Rücknahme der Beschwerde mit Schriftsatz vom 6. April 2021 wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).

II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 126 Abs. 3 VwGO entsprechend, § 155 Abs. 2 VwGO).

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt (§ 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 47 GKG).